



Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Im Sinne von § 6, § 31 und § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie § 36a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) wird die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Luthern öffentlich aufgelegt.

Nutzungsplanung (mit Einsprachemöglichkeit):

- Bau- und Zonenreglement (BZR) vom 14. August 2025 mit Aufhebung der Gestaltungspläne: Unter Luthermatt (2000), Feldmatt (2000) sowie Hof (2016)
- Zonenplan Siedlung, 1:2'500 vom 14. August 2025
- Zonenplan Landschaft, 1:10'000 vom 14. August 2025
- Teilzonenplan Gewässerraum Siedlung, 1:2'500 vom 14. August 2025
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Nord, 1:5'000 vom 14. August 2025
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Mitte, 1:5'000 vom 14. August 2025
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft Süd, 1:5'000 vom 14. August 2025
- Plan Aufzuhebende Baulinien, 1:500 vom 14. August 2025

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen für die eigentümerverbindlichen Festlegungen sind in folgenden Beilagen dokumentiert und werden zur Information aufgelegt:

- Planungsbericht vom 14. August 2025 mit diversen Beilagen
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 11. April 2025

Im Sinne von § 6 und § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und § 6 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) werden zudem folgende Pläne zur Waldfeststellung mit Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt:

- Waldfeststellungsplan Innermoos vom 14. August 2025
- Waldfeststellungsplan Älbach vom 14. August 2025

Gleichzeitig wird im Sinne von § 13 PBG der folgende kommunale Richtplan öffentlich aufgelegt (mit Möglichkeit zur Stellungnahme):

- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan, 1:4'000 vom 14. August 2025

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 25. August 2025 bis 23. September 2025, bei der Gemeindeverwaltung Luthern während den ordentlichen Büroöffnungszeiten sowie im Internet auf der Webseite der Gemeinde Luthern www.luthern.ch zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gemäss § 61 PBG gegen die Festlegung in der Nutzungsplanung sowie Stellungnahmen gemäss § 13 PBG zum Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan sind während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Luthern, «Gesamtrevision der Nutzungsplanung», Oberdorf 8, 6156 Luthern, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 PBG.

Des Weiteren wird im Sinne von § 10 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Plan zum kommunalen Strassennetz öffentlich aufgelegt:

- Plan Anpassungen Kommunales Strassennetz, 1:3'000 vom 14. August 2025

Der Gemeinderat hat das kommunale Strassennetz am 20. August 2025 definitiv erlassen (§ 10 Abs. 1b kantonales Strassengesetz). Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel mit einer Begründung und einem Antrag einzureichen.

Luthern, 22. August 2025

Gemeinderat Luthern